

Erleichterungen für Betriebe betreffend Zahlungen an die ÖGK

Beitragszeiträume Februar, März, April 2020

- Die für diesen Zeitraum bereits gestundeten Beiträge sind bis spätestens 15 Jänner 2021 an die ÖGK zu überweisen.
- Verzugszinsen fallen weiterhin nicht an.
- Ein gesonderter Antrag durch den Dienstgeber ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig
- Können die Beiträge für diese Beitragszeiträume zu diesem Zeitpunkt teilweise oder sogar zur Gänze durch coronabedingte Liquiditätsprobleme nicht entrichtet werden, kann eine Ratenzahlung ab Februar 2021 in elf gleichen Teilen bis jeweils zum 15. eines Monats beantragt werden.
- Der diesbezügliche Antrag kann erst ab Jänner 2021 gestellt werden.

Beitragszeiträume Mai, Juni und Juli 2020

- Ist es wegen coronabedingten Liquiditätsproblemen nicht möglich, die fälligen Beiträge für diese Beitragszeiträume zu entrichten, gewährt die ÖGK auf Antrag des Dienstgebers eine Stundung bis Ende August 2020.
- Im Anschluss daran kann eine Ratenzahlung bis längstens Dezember 2021 vereinbart werden, wobei Verzugszinsen anfallen.
- Derartige Anträge können ab 5.6.2020 eingebracht werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen für die Beitragszeiträume Februar bis Juli 2020 sind jene Beiträge, für die der Dienstgeber auf Grund von Kurzarbeit, Freistellung eines Risikopatienten oder Absonderung nach § 7 Epidemiegesetz 1950 einen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung (z.B. Kurzarbeitsbeihilfe) von Seiten des Bundes oder des Arbeitsmarktservice hat. Diese Beiträge sind verzugszinsfrei bis zum 15. des auf die Beihilfen-, Erstattungs- oder Vergütungszahlung zweitfolgenden Kalendermonates zu entrichten. Die dreitägige Respirofrist ist dabei zu berücksichtigen.

Hinweis

An der gesetzlichen Fälligkeit der Beiträge ändert sich trotz Stundungen und Ratenzahlungen nichts. Sonstige Meldepflichten (Anmeldung, Abmeldung, mBGM etc.) sind unverändert einzuhalten.

Ihr GEVEST-Team